

B-Plan Nr. 54 a

Stadt Fehmarn

**Faunistische Potenzialanalyse
und Artenschutzrechtliche Prüfung**



Auftraggeber:

Brien • Wessels • Werning
Freie Landschaftsarchitekten
Elisabeth-Haseloff-Str. 1
23564 Lübeck

Verfasser:

BBS Dipl. Biol. S. Greuner-Pönicke
Russeer Weg 54
24111 Kiel
Tel. 0431/69 88 45
Fax 0431/69 85 33

Bearbeiterin:

Dipl. Biol. M. Freund

Kiel, den 29.08.2005, überarbeitet am 03.04.2008, 22.06.2008, 27.08.2008.

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik.....	3
2.1 B-Plangebiet	3
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2.1 Methodik der Bestandsaufnahme	4
2.2.2 Methodik der Bewertung.....	4
2.2.3 Rechtliche Grundlagen	5
3. Bestand und Bewertung.....	7
3.1 Landschaftselemente und aktuelles faunistisches Potenzial	7
3.2 Bedeutung der potenziellen Fauna für den Naturhaushalt des Gebietes.....	16
4. Status-Quo-Prognose.....	17
5. Darstellung des Vorhabens und Auswirkungen auf die Tierwelt.....	17
5.1. Vorhaben	17
5.2 Wirkfaktoren	18
5.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt.....	18
6. Artenschutzrechtliche Prüfung.....	20
7. Naturschutzfachliche Empfehlungen.....	23
8. Literatur	24

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Fehmarn beabsichtigt im Ortsteil Burgtiefe nach dem bereits erfolgten Umbau der Strandpromenade die planerischen Voraussetzungen für bauliche Entwicklungen im Fremdenverkehrsgewerbe zu schaffen.

Das Planungsgebiet für den B-Plan Nr. 54a befindet sich auf der Halbinsel Burgtiefe. Es handelt sich hier um eine sandige, rezent geformte Nehrungslandschaft, die seit einigen Jahrzehnten stark touristisch ausgebaut und genutzt wird.

Mit dem B-Plan Nr. 54a soll Planungsrecht für einen großen Hotelanlagenkomplex mit 1.000 Betten westlich und nördlich des Hauses des Gastes und der zugehörigen Infrastruktur geschaffen werden.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Fauna im Gebiet wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer faunistischen Potenzialanalyse beauftragt, diese wurde 2005 erstellt. Im Jahr 2008 wurde dieses Gutachten aktualisiert und eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Beides wird hiermit vorgelegt.

2. Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik

2.1 B-Plangebiet

Der räumliche Geltungsbereich des ca. 7,6 ha großen B-Plangebietes Nr. 54 a liegt auf der Halbinsel Burgtiefe. Er beginnt westlich der Ruine Glambek und des Meerwasserwellenbades und erstreckt sich ca. 300 m nach Westen bis zu den angrenzenden Parkflächen. Nördlich bindet das Plangebiet die Strandallee, im Süden den Ostseestrand mit ein.

2.2 Methodische Vorgehensweise

Eine faunistische Potenzialanalyse ist die Darstellung der möglichen Besiedlung eines Lebensraums durch biotoptypische Arten unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, seiner Umgebung und den vorhandenen Vorbelastungen im Gebiet.

Es werden nicht alle Artengruppen betrachtet, sondern schwerpunktmäßig die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders und streng geschützten Arten, die durch die geplanten Vorhaben möglicherweise betroffen sein könnten. Im Bereich der hier vorhandenen Biotopsituation sind es vor allem die Gruppen der Fledermäuse, der Vögel und der Laufkäfer.

Zunächst wird der Ist-Zustand analysiert. Hierzu erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Landschaftsstrukturen, der potenziellen Fauna und ihrer Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes unter Berücksichtigung evtl. vorhandener Vorbelastungen.

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des geplanten Wohngebietes werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Abschließend wird eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, hier werden alle artenschutzrechtlich relevanten Tierarten betrachtet. Für die Umsetzung der Eingriffs-Ausgleichsregelung werden naturschutzfachliche Empfehlungen gegeben.

2.2.1 Methodik der Bestandsaufnahme

Die Aufnahme der Landschaftselemente geschah auf der Grundlage der Bestandspläne von Brien, Wessels, Werning GmbH. Ergänzend erfolgte eine Begehung am 1.6.2005. Am 2.3.2008 wurden die Flächen nochmals begangen, um eventuelle Veränderungen aufzunehmen. Die vorkommenden Landschaftselemente wurden flächenhaft in der Abb. 1 dargestellt sowie im Erläuterungstext im Kapitel 3 beschrieben.

Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung, des Bewuchses und der tatsächlich im Gelände vorgefundenen Tierarten wurden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

Für die Bearbeitung wurden Daten aus der Literatur (Z. B. BERNDT, R. K., KOOP, B., STRUVE-JUHL, B. (2002); IRMLER, U., GÜRLICH, S. (2004)) herangezogen.

Für die Gruppe der Laufkäfer wurden potenzielle Artenlisten von Herrn Dipl. Biol. Volker Pichinot ausgewertet.

Für die Gruppe der Fledermäuse wurden mündliche Mitteilungen von Herrn Matthias Götsche vom NABU-Fledermauszentrum Bad Segeberg ausgewertet.

2.2.2 Methodik der Bewertung

Für die Bewertung der potenziellen Fauna des Untersuchungsgebietes ist zum einen die **Bedeutung** der vorhandenen Strukturen und Biotope für die zu erwartenden Tiergruppen zu berücksichtigen.

Die vorhandenen Biotope und Strukturen wurden in fünf Bedeutungsstufen eingeteilt:

- sehr hohe Bedeutung für die Fauna
- hohe Bedeutung für die Fauna
- mittlere Bedeutung für die Fauna
- geringe Bedeutung für die Fauna
- sehr geringe Bedeutung für die Fauna

Kriterien für die Beurteilung stellen Flächengröße, Komplexität, Struktur, Ausmaß von Beeinträchtigungen, Seltenheit und Gefährdung der zu erwartenden Tierarten, Artenvielfalt, gesetzlicher Schutz und die Ersetzbarkeit der jeweiligen Lebensräume dar (s. nachfolgende Tab. 1).

Die Gebäude wurden nicht bewertet.

Tab. 1: Definition der Bedeutungsstufen

Bedeutungsstufe	Beurteilungskriterium
sehr hoch	Flächig ausgedehnte und stark strukturierte Biotope mit landesweiter oder nationaler Bedeutung für die Fauna. Die Nutzung ist extensiv oder wurde ganz aufgegeben. Die faunistische Artenvielfalt ist hoch, es sind stark gefährdete und/oder nach Europarecht geschützte Tierarten (Arten der Anhänge der FFH-/ VSchRL) zu erwarten. Die geringe Ersetzbarkeit und die hohe Bedeutung als Lebensraum werden durch den gesetzlichen Schutz als FFH-Gebiet oder Europäisches Vogelschutzgebiet unterstrichen.
hoch	Flächig ausgedehnte und stark strukturierte Biotope mit regionaler Bedeutung für die Fauna. Die Nutzung ist extensiv oder wurde ganz aufgegeben. Die faunistische Artenvielfalt ist hoch, gefährdete bzw. geschützte Tierarten sind zu erwarten. Die Gebiete sind in der Regel geringe Ersetzbarkeit und die hohe Bedeutung als Lebensraum wird durch den gesetzlichen Schutz solcher Biotoptypen gemäß §§ 15a und 15b LNatSchG unterstrichen.
mittel	Extensiv genutzte oder temporär ungenutzte Flächen mit einer teilweise standorttypischen Vegetation und lokaler Bedeutung für die Fauna. Es findet sich eine hohe Artenvielfalt sowohl mit spezialisierten und gefährdeten als auch anspruchslosen und weit verbreiteten Tierarten. Die Flächen stehen möglicherweise unter gesetzlichem Schutz.
gering	Intensiv genutzte, wenig strukturierte und leicht ersetzbare Bereiche mit stark anthropogen beeinflusster Vegetation und geringer faunistischer Artenvielfalt. Hoch spezialisierte und gefährdete Arten sind nicht zu erwarten.
sehr gering	Stark gestörte, einformig strukturierte und leicht ersetzbare Biotoptypen mit sehr geringer Artenzahl und Besiedlung durch anspruchslose und nicht gefährdete Tierarten.

2.2.3 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung wird nach dem novellierten und am 17.12.2007 verkündeten Bundesnaturschutzgesetz vorgenommen. Mit der „kleinen Novelle“ wurden die vom Europäischen Gerichtshof angemahnten, noch nicht in nationales Recht umgesetzten Bestandteile des Art. 12 (1) FFH-RL und des Art. 5 VSchRL in das BNatSchG übernommen.

Nach § 42 (1) BNatSchG ist es hinsichtlich der Tierwelt verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tieren der streng geschützten Arten und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen zuzulassenden Eingriff im Rahmen eines B-Planverfahren. Damit handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben, es ist der § 42 (5) BNatSchG anzuwenden.

Für privilegierte Vorhaben liegt für lediglich national besonders geschützte Tierarten nach § 42 (5) BNatSchG kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote (d.h. u.a. die Verbote des § 42 (1), Nr. 1 und 3) vor. Für den Überbau der Lebensräume dieser Arten ist keine artenschutzrechtliche Genehmigung nach § 43 (8) BNatSchG nötig.

Für europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten liegen nach § 42 (5) keine Verstöße gegen die o.g. Verbote nach Nr. 1 und 3 vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Weiterhin ist der § 42 (1) Nr. 2 anzuwenden.

Liegt ein Verstoß vor, muss eine Genehmigung nach § 43 (8) BNatSchG beantragt werden. Die Ausnahmen von den Verboten des § 42 (1) BNatSchG werden vollständig und einheitlich in § 43 (8) geregelt. Als Ausnahme gelten u.a. zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art. Für diese Fälle entfällt die Notwendigkeit, wie nach dem früheren Recht, die Voraussetzung für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 62 (1) prüfen zu müssen, der seinerseits wiederum auf die Vogelschutz- und FFH-Richtlinie verwies. Lediglich für die Fälle einer unzumutbaren Belastung im Einzelfall verbleibt es bei der Befreiungsmöglichkeit.

Die Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG treten nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs abzuschließen.

3. Bestand und Bewertung

3.1 Landschaftselemente und aktuelles faunistisches Potenzial

Das B-Planflächen werden mehr oder weniger intensiv touristisch genutzt. Dies gilt auch für Teile des Umfeldes, vor allem für die westlich anschließende „Spitze“ des Nehrungshakens, auf dem der Ortsteil Burgtiefe erbaut wurde. Wasserseitig schließen sich vogelkundlich bedeutsame Flächen an. Die Ostseite des Fehmarnsunds, der Burger Binnensee und der Sahrendorfer See gehören zu dem Europäischen Vogel-schutzgebiet „Ostsee östlich von Wagrien“.

Nachfolgend werden die Landschaftselemente des B-Planes Nr. 54a näher beschrieben, das faunistische Potenzial wird eingeschätzt (Artenliste in Tab. 2). Die Lage der Landschaftselemente wird in der nachfolgenden Abb. 1 dargestellt.

In der Tab werden folgende Abkürzungen verwendet:

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz
 BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt

RL SH: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein

Gefährdungsstatus:
 0 = ausgestorben
 1 = vom Aussterben bedroht
 2 = stark gefährdet
 3 = gefährdet
 V = Vorwarnliste
 R = extrem selten

BAV: Bundesartenschutzverordnung in der aktuellen Fassung

FFH VSRL: betreffende Art steht in dem genannten Anhang gemäß FFH-Vogelschutzrichtlinie:

I = Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. Vogelschutz-Richtlinie)
 II = Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. FFH-Richtlinie)
 IV = streng zu schützende Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse (gem. FFH-Richtlinie)

Faunistisches Potenzial

W = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ sicher oder wahrscheinlich
 V = Vorkommen sicher oder wahrscheinlich
 () = Vorkommen möglich
 * = Vorkommen nur in Gebäuden mit Nischen und/oder Spalten an/in d. Fassade
 ** = Vorkommen auf Flachdächern möglich
 k. P.-A. = keine Potenzialanalyse erstellt, da keine Betroffenheit und/oder keine bedeutsamen Vorkommen zu erwarten

Tab. 2: Faunistisches Potenzial B-Plan Nr. 54a (Abkürzungen s. o.)

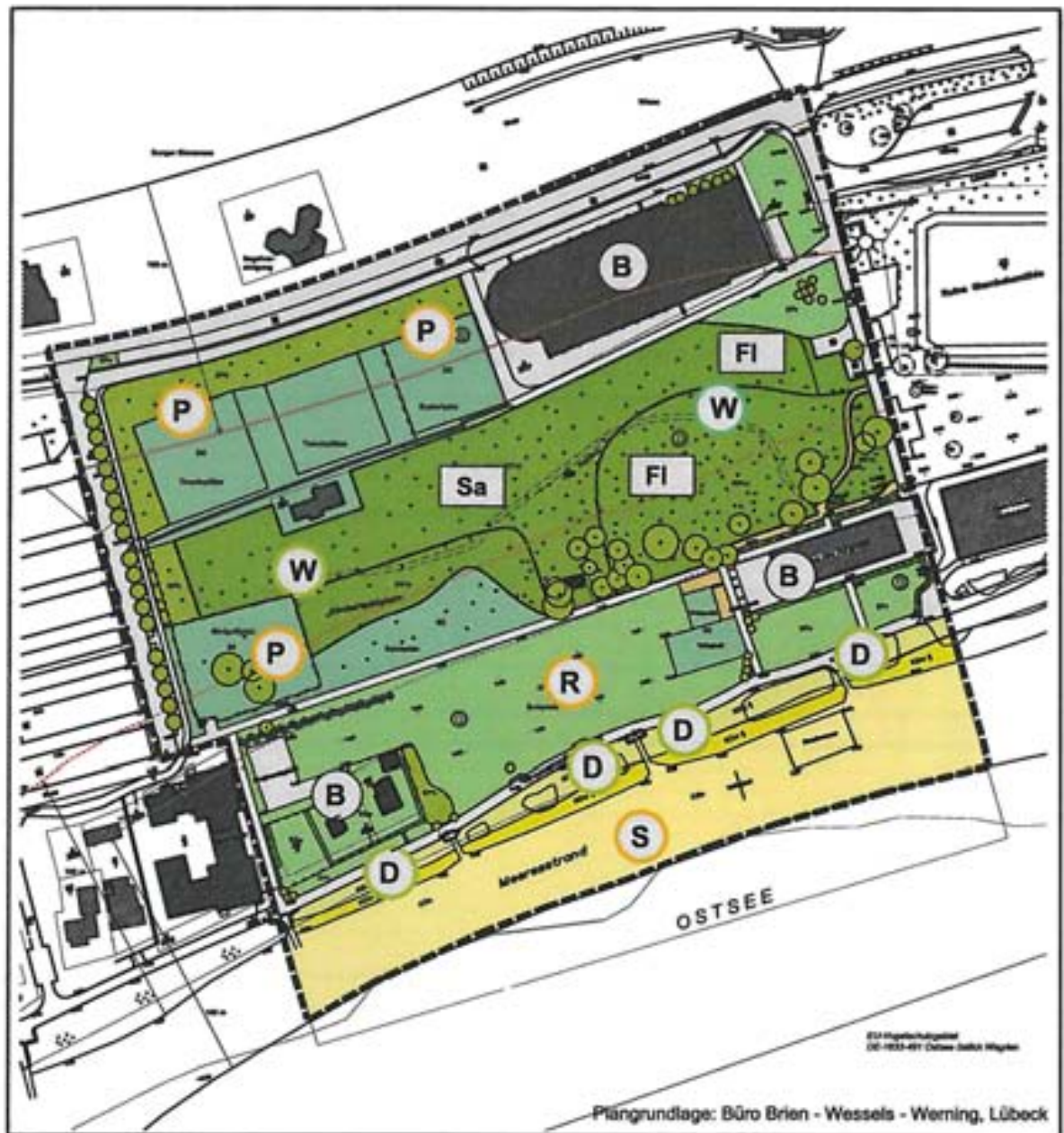
Art, Gattung, Gruppe	Wiss. Name	Deutscher Name	BNatSchG		FFH VSRL	RL SH	Faunistisches Potenzial B-Plangebiet Nr. 54a					
			BG	SG			Wald	Rasen-Bolzplatz	Anlagen m. Eingrünung	Gebäude	Dünen	Strand
Fledermäuse												
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus		+	+	IV	V					W*	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		+	+	IV		W					
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		+	+	IV		W					
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus		+	+	IV	3	W					
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		+	+	IV	D					W*	
Brutvögel												
Apus apus	Mauersegler		+								W*	
Carduelis cannabina	Bluthänfling		+			V	W			W		
Carduelis chloris	Grünling		+				W			W		
Columba palumbus	Ringeltaube		+				W					
Corvus frugilegus	Saatkrähe		+				W					
Corvus monedula	Dohle		+				W					
Delichon urbica	Mehlschwalbe		+								W*	
Fringilla coelebs	Buchfink		+				W					
Larus canus	Sturmmöwe		+			V	W				W**	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe		+								W*	
Motacilla alba	Bachstelze		+								W*	
Parus caeruleus	Blaumeise		+				W			W		
Parus major	Kohlmeise		+				W					
Passer montanus	Feldsperling		+			V	W					
Phoenicurus ochrurus	Hausrotschwanz		+								W*	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz		+				W					
Pica pica	Elster		+			V	W					

Art, Gattung, Gruppe		BNatSchG		FFH VSRL	RL SH	Faunistisches Potenzial B-Plangebiet Nr. 54a					
Wiss. Name	Deutscher Name	BG	SG			Wald	Rasen- Bolzplatz	Anlagen m. Ein- grünung	Gebäude	Dünen	Strand
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	+						W			
<i>Pyloscopus collybita</i>	Zilpzalp	+				W					
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	+				W					
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	+				W		W			
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	+				W					
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	+				W					
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	+						W			
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	+				W		W			
<i>Turdus merula</i>	Amsel	+				W		W			
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	+				W		W			
Laufkäfer:								k. P.-A.	k. P.-A.		
<i>Carabus coriaceus</i>		+				(V)					
<i>Carabus granulatus</i>		+				(V)					
<i>Carabus hortensis</i>		+				V					
<i>Carabus nemoralis</i>		+				V	(V)				
<i>Cicindela hybrida</i>	Sandlaufkäfer	+					(V)		V	V	

eingestellt bei www.b-planpool.de

Abb. 1: B-Plan-Gebiet Nr 54a: Faunistisches Potenzial und Bewertung
 (Artenlisten in Tab. 2, Beschreibung in Kap. 3)

eingestellt bei www.b-planpool.de



Faunistisches Potenzial der Landschaftselemente:

Bestand:

- W = Wald
- P = Plätze mit Eingrünung
- R = Rasenfläche
- B = Gebäude
- D = Dünen
- S = Strand

- FI** potenzielle Höhlenbäume für Fledermäuse
- Sa** Saatkrähenkolonie

Bedeutung:

- sehr hoch
- hoch
- mittel
- gering
- sehr gering

(Gebäude ohne Bewertung)

BSS



Maßstab: 1:2.500

Nachfolgend werden die einzelnen Lebensräume/ Lebensraumtypen kurz beschrieben:

Wald:

Im Bereich des B-Plangebietes Nr. 54a befindet sich ein kleiner Mischwald, der ab ca. 1900 auf sandigem Boden angepflanzt wurde. Kennzeichnend sind hier u. a. Stieleiche, Spitzahorn, Fichte, Kiefer, Birke und Mehlbeere.

Die Stieleichen (10-12 Stück) stehen überwiegend am südlichen und östlichen Rand des Waldes. Spitzahorn, Schwarzkiefern und Birken umfassen ca. 10% des Bestandes. Im Nordwesten des Waldes dominieren Fichten.

Die Stammdurchmesser betragen 20-60 cm.



Foto links:

Die Eichen sind ca. 100 Jahre alt. Ein relativ hoher Anteil an Totholz weist auf eine Stresssituation hin, die u. U. durch eine Versalzung des Grundwassers im Zusammenhang mit Abpumpvorgängen bei Bautätigkeiten verursacht wurde.

Foto rechts:

Der Deckungsgrad des Unterwuchses ist in Abhängigkeit von Vertritt und Beschattung unterschiedlich dicht (20 - 100 %) ausgebildet.



Der Unterwuchs besteht aus Ahornjungwuchs bis 1 m Höhe, Holunderjungwuchs, Brombeere, Brennnessel, Klettenlabkraut, Storchschnabel und anderen Arten. Nach Norden hin wird das Gebüsch höher.

Am südwestlichen Rand befindet sich ein Kinderspielplatz. In seinem Umfeld ist der Boden bis in den Wald hinein stark vertreten und kaum Unterwuchs vorhanden. Die Spiel- und Erholungsnutzung nimmt nach Norden hin stark ab.

Im Rahmen der Begehung am 1.6.05 wurden die Arten Zilpzalp, Amsel, Zaunkönig, Buchfink und Grünfink gesehen/ gehört. Auf Grund des Vorhandenseins von geeigneten Habitatstrukturen wird davon ausgegangen, dass es sich bei den aufgeführten Arten um Brutvögel handelt.

Weiterhin befindet sich eine Saatkrähenkolonie im Wald. Die jährlich durchgeführte Saatkrähen-Brutvogelzählung der UNB Ostholstein ergab nach telefonischer Auskunft (am 27.5.2008) von Herrn Knief (Staatliche Vogelwarte Kiel) 60 Brutpaare für diesen Bereich. Abweichende Zahlen anderer Beobachter sind auf methodische Probleme (z.B. schwer sichtbare Nester in Fichten) und/oder auf Fluktuationen innerhalb des Bestandes zurückzuführen.

Das Zentrum der Kolonie befindet sich aus eigener Anschauung (letzte Begehung am 26.5.2008) und auch nach Aussage des NABU in der Mitte des Nordteils des Waldes außerhalb des Bereiches, der bebaut werden soll. Hier befanden sich die allermeisten besetzten Nester in Laubbäumen, kenntlich auch an den Kotspuren auf den Brombeersträuchern unter den Bäumen. Außerhalb dieses Koloniezentrums wurden nur vereinzelt Nester und Kotspuren gefunden, z.T. auch in dem Bereich, der nach der vorliegenden Planung gerodet werden soll.

Nach Angaben von Herrn Stiehr vom Inselnaturschutzring (Stellungnahme vom 27.5.2008) und vom NABU (Stellungnahme vom 19.5.2008) sind 2008 Ausbreitungsversuche der kleinen Sturmmöwenkolonie im Bereich der Ruine Glambek (B-Plan Nr. 54c) in das B-Plangebiet Nr. 54a hinein zu beobachten. Sturmmöwen sind typischerweise Bodenbrüter, die in besiedelten Bereichen auf Flachdächer ausweichen, jedoch auf Bäumen nur ausnahmsweise brüten. Der NABU schreibt von einem misslungenen Brutversuch an der Baustelle des Erlebnisbades, Herr Stiehr berichtet von einer Brut im Wald.

Zu den weiteren vom Habitat und den regionalen Verhältnissen her zu erwartenden Brutvogelarten gehören die Ringeltaube, Türkentaube, Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Elster, Mönchs- und Gartengrasmücke und Singdrossel. Auch die Höhlenbrüterarten Star, Kohl- und Blaumeise sowie der Feldsperling sind hier auf Grund des Alters des Baumbestandes (Entstehung von Höhlungen und Nischen) wahrscheinlich anzutreffen. Als weitere Art ist die Dohle zu nennen. Dohlen benutzen häufig ausgelegte Saatkrähennester zum Brüten. Alle genannten Vogelarten sind nach dem BNatSchG besonders geschützt.

Die älteren Baumbestände und hier insbesondere die Eichenbestände zeigen stellenweise Totholz. Damit sind hier auch potenziell Nischen und Höhlungen als Quartiere für Wald-Fledermäuse möglich. Zu den auch auf Fehmarn vorkommenden Wald-Fledermausarten gehören die Rauhauf-Fledermaus, der Große Abendsegler und die Wasserfledermaus. Es handelt sich hier um nach dem BNatSchG streng geschützte Arten, weiterhin sind diese Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten.

Auf Grund der Größe und des Stammumfanges der Bäume ist das Vorkommen von Winterquartieren auszuschließen. Möglich ist jedoch eine Sommernutzung, vor allem als Tagesquartier. Das Vorkommen von Wochenstubenquartieren ist zwar als eher unwahrscheinlich anzunehmen, da bei der Begehung keine auffälligen Höhlungen gesehen wurden und der Wald recht windexponiert liegt, jedoch auch nicht ganz auszuschließen.

Auch in der Gruppe der Laufkäfer ist im Wald mit einer relativ artenreichen Besiedlung zu rechnen. Hier grenzen kleinräumig nebeneinander lichtere sowie auch krautreiche Areale aneinander, daher können neben typischen Waldarten auch Arten offenerer Bereiche vorkommen. Zu den hier höchstwahrscheinlich vorkommenden Arten zählen u. a. die nach dem BNatSchG besonders geschützten Arten *Carabus hortensis* und *Carabus nemoralis*.

Rasen-Bolzplatz

Westlich des „Hauses des Kurgastes“ befindet sich zwischen dem Dünenstreifen und dem Wald eine ebene, artenarm bewachsene Rasenfläche, die zum Zeitpunkt der Begehung u. a. auch als Bolzplatz diente.

Der Boden weist einen hohen Sandanteil auf. Anteile von Weißklee, Löwenzahn und Gänseblümchen in der Rasenflur weisen jedoch auch auf nährstoffreichere Bodenbestandteile hin. Bei der Anlage des Rasens ist hier vermutlich Mutterboden mit organischen Bodenanteilen aufgebracht worden, der sich mit dem vorhandenen Sandboden vermischt hat.



Foto links: Rasen-Bolzplatz

Im Hintergrund links befindet sich das Haus des Kurgastes, dahinter wiederum die IFA-Wohnblöcke. Im übrigen Hintergrund schließt sich der hier wie ein Wall wirkende Dünenstreifen an.

Im Bereich des Bolzplatzes sind auf Grund der starken Nutzung keine auf dem Boden brütenden Vogelarten zu erwarten. Auch Fledermäuse finden hier keine Wohnstätten.

Auf dem Rasen ist eine Reihe von Laufkäferarten möglich, hier jedoch auf Grund der starken anthropogenen Überformung wenig wahrscheinlich. Dies gilt auch für die beiden besonders geschützten Arten *Carabus nemoralis* und die Sandlaufkäferart *Cicindela hybrida*.

Plätze mit Eingrünung

Im Bereich der B-Plan-Flächen gibt es verschiedene z.T. versiegelte Plätze (Tennisanlagen, Parkplatzanlagen, stillgelegte Minigolfanlage mit Reitbahn, Spielplatz), die mit niedrigen Bäumen/Gebüsch eingegrünt sind. Sie werden stark genutzt. Die Eingrünungen sind meist streifenförmig und kleinflächig angelegt. Pflegemaßnahmen verhindern ein Aufkommen von heimischen Wildkräutern oder heimischen Straucharten wie z. B. Brombeere.

Diese Flächen sind daher i.d.R. faunistisch relativ artenarm mit unempfindlichen „Allerweltsarten“ besiedelt. Zu den hier typischen Vogelarten zählen Bluthänfling, Grünling, Blaumaise, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Zaunkönig, Amsel und Singdrossel.

Es fehlen ältere Bäume mit Höhlungen, sodass hier keine Fledermausquartiere zu erwarten sind.

An Laufkäfern sind auf Grund starker Zerschneidungseffekte (Kleinflächigkeit), randlichen Bodenversiegelungen (Wege, Plätze) und fehlenden günstigen Habitatverhältnissen (Mangel an heimischen Kräutern) keine empfindlichen und besonders geschützten Arten zu erwarten.

Gebäude

Bei den im Bereich des B-Plans vorhandenen Gebäuden handelt es sich vorwiegend um größere Gebäude aus den siebziger Jahren (Meerwasserwellenbad, Haus des Kurgastes, Kurmittelhaus, Tennishalle). Die Gebäude sind in ihren Fassaden unterschiedlich gestaltet.

An **Gebäuden mit zahlreichen Vorsprünge und Nischen im Außenbereich** sind unter den Brutvogelarten Mauersegler, Mehl- und Rauchschnalbe, Bachstelze und Hausrotschwanz zu erwarten.

Auch Fledermausarten der Siedlungsbereiche finden hier möglicherweise Sommerquartiere, hier seien die Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus genannt. Es handelt sich hier um nach dem BNatSchG streng geschützte Arten, weiterhin sind diese Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten.

An **Gebäuden mit einer sehr glatten Oberfläche ohne Vorsprünge und Nischen** und ohne eine Dachabschlussleiste sind die oben genannten Vogel- und Fledermausarten auf Grund fehlender Habitatstrukturen (Nischen als Nistplatz für Vögel oder Spalten als Sommerquartiere für Fledermäuse) nicht zu erwarten.

Laufkäfer sind im Bereich der Gebäude und ihres meist in hohem Maße versiegelten Umfeldes (gepflasterte Wege) kaum zu erwarten.

Dünen

Zwischen dem Badestrand und der Promenade befindet sich ein ca. 10 m breiter Dünengürtel. Die Dünen sind in Teilbereichen durch Aufschüttungen mit Hafenbeckenaushub erhöht und entsprechend untypisch bewachsen. Während die natürlichen Dünen durch das Vorkommen von Strandhafer und Strandquecke u. ä. gekennzeichnet

sind, dominieren auf den erhöhten Dünen Kartoffelrose, Reitgras, Brennnessel und andere Arten. Die Dünen sind geringfügig abgezaunt.



Foto links: Dünenstreifen in Höhe des Bolzplatzes, im Hintergrund die IFA-Wohnanlage.

Auf Grund der geringen Breite des Dünenstreifens, der angrenzenden starken touristischen Nutzung und der Erreichbarkeit durch Hunde sind keine der hier typischen Brutvogelarten wie Möwenarten, Mittelsäger und Brandgans zu erwarten. Möglich ist hier allenfalls die weniger empfindliche Bachstelze.

Für Fledermäuse bestehen hier naturgemäß keine Quartiere.

Hinsichtlich der Besiedlung der Dünen durch Laufkäferarten sind hier höher spezialisierte Rote-Liste-Arten möglich (*Amara brunnea*, *Dromius longiceps* und *Masoreus wetterhallii*). Als besonders geschützte und hier sehr wahrscheinlich vorkommende Art ist die Sandlaufkäfer-Art *Cicindela hybrida* zu nennen.

Strand



Foto links: Der Strandbereich wird intensiv touristisch als Badestrand genutzt. Stellenweise stehen hier Strandkörbe dicht an dicht.

Typische Brutvogelarten der Sandstrände wie Sandregenpfeifer und Zwergseeschwalbe sind hier auf Grund der starken touristischen Nutzung während der Brutzeit allenfalls als Nahrungsgäste zu erwarten.

Für Fledermäuse bestehen hier naturgemäß keine Quartiere.

Hinsichtlich der Gruppe der Laufkäfer ist ein ähnliches Artenspektrum zu erwarten wie im Bereich der Dünen. Allerdings ist hier die Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens wesentlich geringer, da es sich hier um einen weniger strukturierten und durch starken Vertritt gestörten Bereich handelt.

3.2 Bedeutung der potenziellen Fauna für den Naturhaushalt des Gebietes

Entsprechend der Definition der Bedeutungsstufen in Kapitel 2.2.2 lassen sich die in der Bestandsdarstellung (Kapitel 3.1) aufgeführten Bereiche den verschiedenen Wertigkeiten zuordnen.

Der **Wald** ist für Fehmeraner Verhältnisse relativ alt und gut strukturiert. Insbesondere die älteren Eichen bieten mit ihren Totholzanteilen einer Reihe von Vogelarten Nahrung und Bruthabitate (Höhlenbrüter) sowie Quartiere für Fledermäuse.

Unter den zu erwartenden Vogelarten sind keine gefährdeten Arten oder Arten der Anhänge der FFH-Richtlinie oder der EU-Vogelschutzrichtlinie zu erwarten.

Im östlichen und südöstlichen Teil des Waldes befinden sich totholzreiche Eichen. Da diese möglicherweise als Sommerquartiere von Fledermäusen genutzt werden und es sich bei den Fledermausarten um streng geschützte Arten nach dem BNatSchG sowie um Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie handelt, wird diesem Teil des Waldes eine hohe Bedeutung zugesprochen.

Der übrige südwestliche Teil des Waldes ist durch Fichtenbestände und die Nähe zu einem Kinderspielplatz (starker Vertritt und Verlärmung) gekennzeichnet, diesem Teil wird eine eher mittlere Bedeutung zugeordnet.

Die **Dünen** besitzen einen sehr hohen Wert für die Laufkäferfauna, für die übrigen betrachteten Tiergruppen dagegen keinen nennenswerten Wert. Ihnen wird daher insgesamt eine eher mittlere Bedeutung zugewiesen.

Gebäude besitzen i. d. R. auf Grund ihrer künstlichen Strukturen (Versiegelung) eine sehr geringe Bedeutung für die Fauna. Bei Vorhandensein von Nischen und Höhlungen ist jedoch zu prüfen, ob es sich hier um Quartiere von Hausfledermaus-Arten handelt oder ob hier Vögel brüten (Nischen- oder Höhlenbrüter wie Hausrotschwanz, Mauersegler und Schwalbenarten). In einem solchen Fall erhöht sich die Bedeutung eines Gebäudes.

Den übrigen betrachteten Landschaftselementen wird auf Grund ihrer starken Belastung vor allem durch touristischen Betrieb eine geringe faunistische Bedeutung zugemessen. Dazu gehören die **Grünanlagen um Parkplätze, die ehem. Minigolfanlage u. a., die Rasenflächen (Bolzplatz) und Strandbereiche**.

4. Status-Quo-Prognose

Die Status-Quo-Prognose umreißt die denkbare Entwicklung der potenziellen Fauna im Untersuchungsgebiet ohne die Realisierung der geplanten Vorhaben.

Das Untersuchungsgebiet weist von Natur aus sandige, nährstoffarme, trockene Böden auf. Unter natürlichen Bedingungen bieten solche Böden Lebensraum für mehr oder weniger stark spezialisierte Tierarten.

Es besteht jedoch eine starke Vorbelastung durch die nun schon viele Jahrzehnte währende touristische Bebauung und Nutzung der Fläche. Es zeichnet sich keine Abnahme der Nutzungsintensität ab.

Veränderungen sind mittelfristig im Bereich des Waldes durch die Alterung der Gehölze zu erwarten. Ein vermehrter Anfall von Totholz wäre hinsichtlich der faunistischen Verhältnisse positiv zu bewerten. Hier würde voraussichtlich die Besiedlungsdichte durch Höhlenbrüter zunehmen. Das in diesen Fällen übliche und aus Sicherheitsgründe stellenweise auch notwendige Auslichten und Fällen älterer Bäume wird jedoch einer solchen Entwicklung entgegenwirken.

5. Darstellung des Vorhabens und Auswirkungen auf die Tierwelt

5.1. Vorhaben

Der Hotelbereich wird aufgeteilt in ein Hotel mit ca. 200 Zimmern und Suiten, drei Strandvillen mit ca. 150 Hotelappartements und zwei Strandvillen mit ca. 150 Ferienwohnungen – insgesamt 1.000 Betten.

Westlich des Hauses des Gastes im Bereich einer bestehenden Rasenfläche, eines Spielplatzes, einer ehemaligen Minigolfanlage und einer Waldfläche ist der Komplex mit den fünf Strandvillen geplant. Die Villenblöcke mit Höhen von 25,5 m bzw. 32 m sollen durch Arkaden verbunden werden.

Nördlich des Hauses des Gastes ist auf einer Waldfläche ein Hotel in kompakterer, höhenabgestufter Bauweise vorgesehen. Die Höhen betragen 27 m, 33 m und 39 m.

Die Erschließung des Gebietes erfolgt von der Strandallee aus. Die öffentlichen Erschließungsstraßen sind bereits vorhanden und ausreichend dimensioniert. Durchgangsverkehr wird sich von ca. 4.000 Kfz/Tag um ca. 1.580 Kfz/Tag erhöhen. Es werden neue Parkplätze in Tiefgaragen unter den Hotelanlagen geschaffen. Hierfür werden ca. 22.000 m³ Boden u.a. über die Strandallee Richtung Burg abtransportiert.

Durch die verbleibende Grünfläche ist ein Fußweg in Ost-West-Richtung geplant.

Die Fläche des bestehenden Kinderspielplatzes im Wäldchen wird überbaut, der Spielplatz auf die Fläche der bestehenden Skateboard-Bahn verlegt.

Die Lärmemission im Bereich der neuen Gebäude soll tagsüber bei 60 dB(A), nachts im Bereich von 40/55 dB(A) begrenzt werden.

5.2 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt in dem vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihren Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren

Als Wirkfaktoren während der Erschließungs- und Bauzeit sind Lärm, Staub, Schadstoffeinträge und optische Einflüsse wie Bewegung von Menschen und Maschinen zu erwarten. Hochbauarbeiten erfolgen innerhalb der Baufenster des B-Planes.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Überbauung und Versiegelung von Teilen des Plangebietes mit Gebäuden und Verkehrsflächen gehen ggf. Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Wanderräume für die Fauna verloren: Betroffen ist hier vor allem eine Rasenfläche und Teile eines Mischwaldes. Es werden Bäume gerodet, die Gesamtfläche des Waldes verringert sich von ca. 2 ha auf 0,7 ha.

Durch den Bau der Hotelanlagen mit 1.000 Betten kommt es vor allem in den Sommermonaten zu einer deutlichen Erhöhung der Urlauberzahl. Die Urlauber nutzen die umliegenden Flächen wie den verbleibenden Wald, den Badestrand und die Infrastruktur des Ortes (Verkehrsflächen, Unterhaltungseinrichtungen usw.). Vor allem im Bereich des Waldes und des Strandes kann es zu verstärktem Vertritt und einer erhöhten Störung der Fauna (z. B. Vergrämungseffekte) kommen.

Die zusätzliche Bebauung führt zu einer Zunahme von Straßenverkehr.

5.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt

Im Folgenden wird die Betroffenheit der einzelnen Tierartengruppen/Arten abgeschätzt. Die Konflikte werden im nachfolgenden Text näher beschrieben und in der Tabelle 3 schematisch zusammenfassend dargestellt.

Vögel:

Der südöstliche Teil des **Waldes** wird für die Bebauung gerodet, hier kommt es zur kompletten Entfernung der bestehenden Bruthabitate, hier sind auch ältere totholzreiche Laubbäume (potenzielle Höhlenbäume) betroffen.

Bei den in Tab. 2 für den Wald und die Grünanlagen aufgeführten Vogelarten handelt es sich fast durchgängig um relativ unempfindliche Gehölzbrüter, die auch in gehölzreichen Gärten häufig vorkommen (z. B. Amsel, Grünling, Meisenarten, Grasmückenarten). In dem zu erhaltenden Teil des Waldes wird sich die Erholungsnutzung erhöhen, was sich vermutlich geringfügig auf die Bestandsdichten der hier vorkommenden Vogelarten auswirken wird.

Der Nistbereich für die Saatkrähenkolonie bleibt weitgehend erhalten. Die Situation der Saatkrahen ist nach telefonischer Absprache mit Herrn R. Albrecht (im LANU Schleswig-Holstein für die Vergabe von Ausnahmegenehmigungen für Saatkrahen zuständig) folgendermaßen einzuschätzen:

In Schleswig-Holstein brüten aktuell 80 % der Saatkrahen im besiedelten Bereich, vielfach auch in Städten und im Nahbereich von Hochhäusern. Die Bebauung als solche stellt offensichtlich keinen Störfaktor dar. Herumliegende Abfälle der Menschen bieten den Saatkrahen einen reich gedeckten Tisch. Bestandsrückgänge sind vor allem auf menschliche Verfolgung mit direkten gezielten Bekämpfungsaktionen (Abschuss, Vergiftung, Ausspritzen der Nester etc.) und auf die Intensivierung der Landwirtschaft (mit Einsatz von Agrochemikalien) zurückzuführen.

Im vorliegenden Fall sind in der Planung weder direkte Verfolgungen der Tiere noch Rodungen von Nestern während der Brutzeit vorgesehen. Die wenigen durch die Planung betroffenen Nistplätze auf Nadelbäumen werden außerhalb der Brutzeit entfernt. Geeignete und noch nicht besetzte Nistbäume sind sowohl östlich als auch westlich des Koloniezentrums innerhalb des verbleibenden Waldbereiches vorhanden. Die Nahrungsflächen der Kolonie befinden sich vermutlich außerhalb des geplanten Vorhabens, der von der Planung betroffene Waldbereich und die Rasenfläche auf sandigem Grund ist als nahrungsarm einzuschätzen.

Saatkrahen sind sehr gesellige Tiere, die stets in Schwärmen auftreten und in Kolonien brüten. Ausgeprägt sind ihre Ortstreue und ihr jahre- und jahrzehntelanges Festhalten an einmal gewählten Brutplätzen. Größere Kolonien sind stabiler und beständiger als kleinere. Eine Kolonie mit ca. 60 Brutpaaren, wie in dem hier betroffenen Wald vorhanden, ist als so stabil einzuschätzen, dass hier in der Betriebsphase nicht mit einem Erlöschen derselben durch das geplante Vorhaben am Rande der Kolonie zu rechnen ist. In der Bauphase sind Störungen durch das Vorhaben möglich und erfordern Minimierungsmaßnahmen.

Erfahrungen mit ähnlichen Situationen anderenorts zeigen, dass sich weniger die Krahen durch die Menschen als umgekehrt die Menschen durch die Krahen belästigt fühlen. Anwohner klagen vor allem über den Lärm und den Kot der Tiere. Spätere Maßnahmen gegen den Brutstandort (Vergrämung etc.) sind artenschutzrechtlich nicht zulässig. Für die Durchführung solcher Maßnahmen wäre ein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung an das LANU zu stellen. Da Schleswig-Holstein jedoch ca. 40% des Brutbestandes der Saatkrahe in Deutschland beherbergt, steht das Land in einer besonderen Verantwortung für diese Art (BERNDT, KOOP, STRUWE-JUHL 2002). Deshalb werden solche Verfahren eher restriktiv gehandhabt.

Sturmmöwen: Sturmmöwen brüten normalerweise nicht auf Bäumen. Daher handelt es sich hier nicht um ein typisches und geeignetes Bruthabitat. Brutversuche einzelner Tiere sind jedoch auch nach Durchführung der geplanten Maßnahmen auf den verbleibenden Gehölzen möglich, zumal es sich bei der Glambeker Kolonie um einen Bestand im besiedelten Raum mit wenig störanfälligen Individuen handelt.

Die Sturmmöwenkolonie an der Glambeker Ruine existiert schon seit längerer Zeit in einem Bereich ohne ein arttypisches und naturnahes Umfeld. So ist davon auszugehen, dass die Kolonie auch weiterhin in ihrem Bestand erhalten bleibt, solange das Gelände der Ruine selbst unberührt bleibt. Ausbreitungsversuche auf Flachdächern und auf Bäumen im näheren Umfeld bleiben weiterhin möglich.

Im Bereich der **Rasenfläche, der Dünen und des Strandes** werden keine nennenswerten Bruthabitatverluste erwartet. Vom Habitat her geeignete Vogel-Brutplätze können hier bereits zum jetzigen Zeitpunkt wegen der bestehenden touristischen Nutzung nicht von den entsprechenden Vogelarten genutzt werden.

Fledermäuse:

Die möglicherweise vorkommenden Fledermäuse werden auf Grund ihrer nächtlichen Lebensweise weniger durch Lärm und Bewegungen beeinträchtigt als durch den Verlust von Höhlenbäumen oder anderen Quartieren.

Hier sind vor allem die potenziell möglichen Quartiere im **Wald** betroffen. Die Insel Fehmarn ist insgesamt relativ gehölzarm. Ältere Bäume, die als Höhlenbäume und Quartiere für Wald-Fledermäuse geeignet sind, sind selten. Daher haben sie hier einen besonders hohen Stellenwert für den Schutz der Fledermäuse.

Laufkäfer:

Unter den hier wahrscheinlich vorkommenden und nach dem BNatSchG besonders geschützten Arten wären vor allem die im Wald und den lichten Waldrändern anzutreffenden Arten *Carabus hortensis* und *Carabus nemoralis* betroffen.

Durch den Bau eines Gebäudekomplexes im Bereich des südöstlichen Teils des **Waldes** verlieren sie einen Teil ihrer Wohn- und Nahrungshabitate.

Tab. 3: Potenzielle Konflikte hinsichtlich d. nach d. BNatSchG geschützten Arten

	Vögel	Fledermäuse	Laufkäfer
Wald	* Verlust von Nisthabitat (Gehölz- und Höhlenbrüterarten)	** Verlust von ca. 20 potenziellen Höhlenbäumen (Sommerquartiere)	* Lebensraumverluste
Rasenbolzplatz	-	-	-
Anlagen m. Eingrünung	* Verlust von Nisthabitat	-	-
Gebäude	-	-	-
Dünen	-	-	-
Strand	-	-	-

* besonders geschützte Arten, ** streng geschützte Arten

6. Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden aus den ermittelten Auswirkungen die artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet. Es werden nur die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten betrachtet.

Im vorliegenden Fall sind nur die europäisch geschützten Tierartengruppen Vögel und Fledermäuse abzuprüfen (s. auch Kap. 2.2.3). Die hier vorkommenden und z.T. auch betroffenen besonders geschützten Laufkäferarten sind nur national geschützt (BArtSchV). Da es sich hier jedoch um ein privilegiertes Vorhaben handelt, sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter behandelt. Entsprechend besteht für diese Artengruppe kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.

Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt. Weiterhin ist zu prüfen, ob sich für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäisch geschützten Vogelarten durch erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern kann. Dies ist schwerpunktmäßig für gefährdete Arten zu betrachten. Tötungen von Tieren sind nach § 42 (5) BNatSchG nur dann zulässig, wenn sie unvermeidbar sind.

Vögel

Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen

- a.) Verlorengehen der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang

Die ökologische Funktion von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der innerhalb des zu überbauenden Teil des Waldes und der Grünanlagen potenziell vorkommenden ungefährdeten Höhlen- und Nischenbrüterarten der Gehölzbiotope und ungefährdeten Brutvögel der Gebüsche und Gehölze (Gehölzfreibrüter) geht durch die Gehölzrodung verloren. Die Vernichtung von Fortpflanzungsstätten stellt einen Verbotstatbestand dar. Gebäudebrüter sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Im Bereich des Rasenbolzplatzes, der Dünen und des Strandes sind keine Brutvögel zu erwarten, entsprechend kann hier auch kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand eintreten.

- b.) erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population gefährden

Es sind keine erheblichen Störungen für die hier (potenziell) vorkommenden Vogelarten zu erwarten.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

Rodungsarbeiten müssen außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeiten der hier nicht auszuschließenden Brutvogelarten (Brut- und Jungenaufzucht: April bis Juli) durchgeführt werden, um eine Tötung von Individuen auszuschließen.

Die Nutzung des verbleibenden Waldes in der Bauphase (z.B. durch Kräne, Betonmischanlagen) ist während der Fortpflanzungszeit der Saatkrähen auszuschließen.

CEF-Maßnahmen:

Durch die Aufforstung einer intensiv genutzten Grünlandfläche (6,6 ha groß in ca. 7 km Entfernung) mit heimischen Laubbäumen und der Anlage eines naturnahen Waldsaums aus verschiedenen standortgerechten heimischen Büschen unter Einbeziehung beerentragender Arten und dorniger Arten sowie durch die Pflanzung von 46 Straßen-

bäumen im Nahbereich des Vorhabens werden neue Brut- und Nahrungshabitate für die ungefährdeten Brutvögel der Gebüsche und Gehölze (Gehölzfreibrüter) geschaffen.

Weiterhin geplant ist die fachgerechte Anbringung von 20 katzensicheren Vogelkästen verschiedener Bauart, die den Ansprüchen der verschiedenen hier potenziell vorkommenden ungefährdeten Höhlen- und Nischenbrüterarten der Gehölzbiotope gerecht werden (Nisthöhlen mit ovalem Einflugloch, Blaumeisennisthöhlen mit zwei kleinen Einfluglöchern, Starenhöhlen, Nischenbrütherhöhlen, zu beziehen z.B. über [www. Hasselfeldt-naturschutz.de](http://www.Hasselfeldt-naturschutz.de)). Geeignete Flächen befinden sich im Bereich der Gehölze im verbleibenden Wald und den angrenzenden Grünanlagen. Die Maßnahmen werden zeitlich vor Durchführung des Eingriffs abgeschlossen.

Langfristig werden sich neue Höhlenangebote Höhlenbrüterarten im Bereich der 46 neuen Straßenbäume im Bereich des B-Plangebietes sowie im Aufforstungsbereich (s.o.) entwickeln.

Anträge auf Ausnahmegenehmigung nach § 43 (8) BNatSchG:

Da das Zentrum der Saatkrähenkolonie nicht betroffen ist, die Rodung der wenigen Nistbäume außerhalb der Fortpflanzungszeit der Saatkrähen stattfindet und außerdem im Nahbereich ausreichend Ersatz-Nistbäume vorhanden sind, tritt ein Verbotstatbestand des § 42 (1) BNatSchG nicht ein. Daher ist auch keine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Dies wurde von Herrn Albrecht vom LANU telefonisch bestätigt.

Da auch das Zentrum der Sturmmöwen-Kolonie nicht betroffen ist, die Rodung von eventuellen Nistbäumen außerhalb der Fortpflanzungszeit der Sturmmöwen stattfindet und außerdem im Nahbereich Ersatz-Nistbäume vorhanden sind, tritt auch hier ein Verbotstatbestand des § 42 (1) BNatSchG nicht ein. Daher ist ebenfalls keine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Für die durch Rodung von Bäumen betroffenen Gehölzbrüter-Arten wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes des § 42 (1) BNatSchG durch geeignete Maßnahmen (s.o.) vermieden, die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte bleibt kontinuierlich erhalten. Es ist ebenfalls keine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

Kompensation:

keine zusätzlichen zu den o.g. Maßnahmen

Fledermäuse

Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen

a.) Verlorengehen der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang

Ein Teilbereich des Waldes wird gerodet. Damit gehen auch potenzielle Tages-Quartiere für Wald-Fledermäuse verloren. Dies stellt einen Verbotstatbestand dar. Gebäude nutzende Fledermäuse sind vom Vorhaben nicht betroffen.

b.) Erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population gefährden

Da die Insel Fehmarn relativ waldarm ist, besitzen die bestehenden Wälder für Fledermausbestände ggf. eine hohe Bedeutung. Die Vernichtung von potenziellen Quartieren stellt daher einen Verbotstatbestand dar.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

Die geplanten Rodungsarbeiten müssen außerhalb der Fortpflanzungszeiten der hier nicht auszuschließenden Fledermausarten (Fortpflanzungszeit: April bis August) durchgeführt werden, um eine Tötung von Individuen auszuschließen.

CEF-Maßnahmen:

Es werden katzensichere Sommerquartier-Kästen für Fledermäuse im Bereich des B-Plangebietes fachgerecht angebracht. Als Ausgleich für den Verlust von ca. 20 potenziellen Höhlenbäumen sollten ca. 20 Kästen vorgesehen werden (Höhlenkästen, selbstreinigende Spaltenkästen und eine Großraumhöhle für den Großen Abendsegler, zu beziehen z.B. über www.hasselfeldt-naturschutz.de). Die Höhlenkästen werden einmal pro Jahr sachgerecht gewartet (Reinigung, Kontrolle).

Die Maßnahme ist zeitlich vor Durchführung des Eingriffs abzuschließen. Mit dieser vorgezogenen Maßnahme wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes des § 42 (1) BNatSchG vermieden, da die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt.

Anträge auf Ausnahmegenehmigung nach § 43 (8) BNatSchG:

Bei Durchführung der oben genannten CEF-Maßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst, es besteht kein weiterer artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.

Kompensation:

keine

7. Naturschutzfachliche Empfehlungen

Über die in den artenschutzrechtlichen Prüfungen geforderten Maßnahmen hinaus ist aus fachlicher Sicht folgendes zu empfehlen:

Der Verlust der Laufkäfer-Habitate kann nicht auf der Aufforstungsfläche ausgeglichen werden, da hier kein sandiger Boden vorhanden ist. Hierfür sollte eine Fläche auf der sogenannten Drachenwiese vorgesehen werden. Zu empfehlen ist eine Abzäunung und eine Ausmagerung durch regelmäßiges Mähen und Abtransport des Mähgutes.

8. Literatur

- BERNDT, R. K., KOOP, B., STRUVE-JUHL, B. (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BEZZEL, E., BAUER, H. G., FIEDLER, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiesbaden.
- HEYDEMANN, B. (1997): Neuer Biologischer Atlas. Ökologie für Schleswig-Holstein und Hamburg - Neumünster : Wachholtz Verlag, 591 pp.
- HEYDEMANN, B. (1997): Neuer Biologischer Atlas. Ökologie für Schleswig-Holstein und Hamburg - Neumünster : Wachholtz Verlag, 591 pp.
- IRMLER, U., GÜRLICH, S. (2004): Die ökologische Einordnung der Laufkäfer in Schleswig-Holstein. Hrsg.: Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft, Ökologie Zentrum, Universität Kiel.
- LBV v. 20.2.2007: Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung, hier: Überarbeitung des Vermerkes vom 31.1.2006 mit Erläuterungen vom 23.5.2006
- RICHARZ, K. (2004): Fledermäuse. Stuttgart.
- RIECKEN, U. (1992): Planungsbezogene Bioindikation durch Tierarten und Tiergruppen, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 36, Bonn - Bad Godesberg.
- SCHOBERGER, W., GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. Stuttgart.